

## Der Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin

informiert

### **Masern**

#### **Allgemein:**

Masern sind weltweit verbreitet und man weiß heute, dass eine Erkrankung an Masern nicht so harmlos ist, wie früher immer angenommen.

Der Verdacht-, die Erkrankung und der Tod an Masern sind seit Einführung des Infektionsschutzgesetzes im Jahr 2001 meldepflichtig.

#### **Erreger:**

Die Erkrankung wird durch ein nur für den Menschen krankmachendes Virus hervorgerufen; das natürliche Reservoir für das Masernvirus bilden somit infizierte und akut erkrankte Menschen.

Masern werden also solange weiterbestehen, wie eine ausreichende Anzahl an empfänglichen Menschen vorhanden ist.

#### **Infektionsweg**

Bei den Masern handelt es sich um eine hochansteckende Krankheit, die durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen, die beim Sprechen freigesetzt werden, übertragen werden kann. Ferner ist eine Ansteckung möglich beim Husten und Niesen sowie bei einem Kontakt mit infektiösen Sekreten aus Nase oder Rachen.

#### **Inkubationszeit und klinische Symptome:**

Gewöhnlich 8-10 Tage bis zum Beginn der Entzündungen der Schleimhäute (Anzeichen können sein: Fieber, Bindehautentzündung, Husten und weiße Flecken am Gaumen), 14 Tage bis zum Ausbruch der bräunlich-rosafarbene Hautflecken (Exanthem), bis zu 18 Tage bis zum Fieberbeginn sind möglich.

#### **Komplikationen und Folgeschäden:**

Die Masernvirus-Infektion bedingt eine vorübergehende Immunschwäche von etwa 6 Wochen Dauer. Die Folgen können bakterielle Superinfektionen sein, am häufigsten Mittelohrentzündung, Bronchitis, Lungenentzündungen und Durchfälle.

Eine besonders gefürchtete Komplikation ist die nach einer Infektion folgende Gehirnentzündung (Enzephalitis), zu der es in 0,1% der Fälle kommt. Sie tritt etwa 4-7 Tage nach Auftreten des Exanthems mit Kopfschmerzen, Fieber und Bewusstseinsstörungen bis zum Koma auf. Bei etwa 10-20% verläuft diese Komplikation tödlich, bei etwa 20-30% muss mit zurückbleibenden Schäden am Zentralen Nervensystem gerechnet werden.

Die subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE = schleichende Gehirnentzündung), stellt eine sehr seltene Spätkomplikation (nach Literaturangaben 7-11 Fälle pro 100000 Erkrankungen) dar, die nach durchschnittlich 6-8 Jahren nach durchgemachter Maserninfektion auftritt.

Beginnend mit psychischen und intellektuellen Veränderungen entwickelt sich ein fortschreitender Verlauf mit neurologischen Störungen und Ausfällen bis zum Verlust zerebraler Funktionen. Diese Folgeschädigung einer Masernvirusinfektion ist immer tödlich.

## **Diagnose:**

Die Masern weisen ein relativ typisches klinisches Bild auf, so dass in der Vergangenheit Laboruntersuchungen zur Bestätigung der klinischen Diagnose zu den Ausnahmen zählten. Mit Einführung der Schutzimpfung ist das Krankheitsbild bei uns wesentlich seltener geworden, so dass die klinische Diagnose unzuverlässiger wird und die Labordiagnostik eine zunehmende Bedeutung erlangt hat.

## **Impfungen schützen vor einer Maserninfektion und sind dringend angeraten:**

Um einen wirksamen Schutz zu haben ist eine Erstimpfung im Alter vom vollendetem 11. bis zum 14. Monat erforderlich. Die empfohlene Zweitimpfung (die keine Auffrischung ist!) soll den Kindern, die – aus unterschiedlichen Gründen – nach der Erstimpfung keine Immunität erlangt haben, eine zweite Chance geben. Seit Juli 2001 wird die Zweitimpfung bereits im Alter von 15-23 Monaten empfohlen. Die zweite MMR-Impfung kann 4 Wochen nach der ersten MMR-Impfung erfolgen.

Entsprechend den Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut wird eine Impfung – vorzugsweise mit MMR-Impfstoff – auch allen ungeimpften und noch nicht erkrankten Personen in medizinischen Einrichtungen zur Behandlung von Kindern sowie in Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä. empfohlen.

## **Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen:**

Masern sind aufgrund von möglichen Komplikationen und Folgeschäden keine harmlose Erkrankung.

Gemäß §34 IfSG dürfen Personen, die an Masern erkrankt oder dessen Verdächtig sind, die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dieses Verbot gilt sowohl für Beschäftigte als auch für Betreute in den Einrichtungen.

Eine Wiederzulassung zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Exanthemausbruch möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Für empfängliche Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einem Masernerkrankungsfall hatten, legt §34 Abs. 3 IfSG einen Ausschluss vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer von 14 Tagen nach der Exposition fest.

Der Besuch für diese Personen ist dann möglich, wenn

- ein Impfschutz besteht
- eine postexpositionelle Schutzimpfung durchgeführt wurde
- oder eine frühere abgelaufene Masernerkrankung ärztlich bestätigt ist.

Bei ungeimpften, immungesunden Kontaktpersonen kann der Ausbruch der Masern durch eine rechtzeitige postexpositionelle Impfung wirksam unterdrückt werden. Bei abwehrgeschwächten Patienten und chronisch kranken Kindern ist eine postexpositionelle Prophylaxe von Masern auch als passive Immunisierung durch eine Gabe von spezifischem humanem Immunglobulin innerhalb von 2-3 Tagen nach Kontakt möglich.

## **Meldepflicht**

Nach §6 IfSG ist der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Masern namentlich an die zuständige Untere Gesundheitsbehörde zu melden. Gemäß §7 IfSG besteht für Leiter von Untersuchungsstellen eine Meldepflicht für den direkten oder indirekten Nachweis einer akuten Maserninfektion.

### **Märkischer Kreis**

Der Landrat  
Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin  
Bismarckstr. 15, 58762 Altena  
Telefon: 02352/966-7272  
E-Mail: [gesundheitstelefon@maerkischer-kreis.de](mailto:gesundheitstelefon@maerkischer-kreis.de)  
Internet: [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de)

Quelle des gekürzten Textes: Robert Koch-Institut Internet [www.rki.de](http://www.rki.de) Infektionskrankheiten A-Z Masern